

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 28. September 2023 nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen hat: Gemäß § 34 OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 40/1985, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 28.09.2023 folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Stadtfriedhof Enns - St. Laurenz. Inhaber des Stadtfriedhofes Enns - St. Laurenz ist die Stadtgemeinde Enns, welcher auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- 2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches (darin wird Evidenz über die am Friedhof befindlichen Grabstellen und deren Lage geführt);
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Stadtfriedhof Enns - St. Laurenz besteht aus den Grundstücken Parzellen Nr. 1128/4, 1128/6, 1128/13, 1128/14, 1128/15, 1128/16, alle KG Enns und Teilen der Grundstücke Parzellen Nr. 393, 401/3, KG Lorch und 1128/18 KG Enns und hat eine Gesamtfläche von 37000 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- 1) Der Stadtfriedhof Enns - St. Laurenz dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- 2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Enns und das Gemeindegebiet von Ennsdorf, Bezirk Amstetten.

II.

Leichenhalle

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich auf der Parzelle Nr. 1128/18, KG Enns befindet, zur Verfügung.
2. Die Leichenhalle umfasst die Verabschiedungshalle, drei Aufbahrungsräume, Raum für Waschungen bzw. rituelle Waschungen, einen Obduktionsraum mit entsprechenden Einrichtungen und folgenden Nebenräumen: Musterraum, Büro, Kühlraum, Geräteraum, einen Arztzimmer, Eingang/Raum für Priester und diverse sanitäre Anlagen.

III.

Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Gräber (Einzel-, Doppel-, Dreifachgräber)
 - b) Wandgräber
 - c) Grüfte
 - d) Urnengräber
 - e) Kindergräber
 - f) Stelengräber
 - g) Urnenwandnischen
 - h) Baumbestattung (nur vergängliche Urnen)
- 2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.
- 3) Die einzuhaltende maximale Höhe der Grabstätten samt Zubehör, Grabdenkmälern, Kreuzen, Grabeinfassungen und Grabschmuck beträgt 1,45 m.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Grüfte

- 1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von zehn Jahren verliehen wird.
- 2) Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen der verstorbenen Person und dem Sterbedatum anzubringen.
- 3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

1. Gräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit zwei Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte. Gräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 12 dieser Friedhofsordnung.

2. Die einzuhaltenden Brutto-Ausmaße der Grabstätten betragen für ein Urnengrab 80 cm Breite und 100cm Länge, eine Einzelgrabstätte 1,80 m Länge und 0,80 m Breite; für eine Doppelgrabstätte 1,80 m Länge und 1,60 m Breite, für eine Dreifachgrabstätte 1,80 m Länge und 2,40 m Breite.
3. Die Grabtiefe beträgt ca. 2,20 m, der Kopfabstand ca. 0,60 m und der Seitenabstand ca. 0,40 m. Die Höhe der errichteten Grabsteine darf 1,45 m nicht überschreiten.
4. Die Ruhezeit richtet sich nach § 11, das Nutzungsrecht nach § 12 dieser Friedhofsordnung.

§ 8

Beschaffenheit der Urnengräber

1. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden, mit Ausnahme der Urnenwandnischen.
2. Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,80 m zu erfolgen.
3. Die Ausfolgung von Urnen darf von einem Bestattungsinstitut nur an die Berechtigten erfolgen, wenn der behördliche Nachweis der würdigen Beisetzung erbracht wurde.
4. In der Sektion 9, (Baumbestattung) ist nur die Beisetzung vergänglicher Urnen (Durchmesser max 25 cm) in den dafür vorgesehenen Schächten gestattet. Die Urnenschächte werden ebenerdig mit einem Kunststoffdeckel entsprechender Größe verschlossen. Individuell gestaltete, beschriftete Platten können auf Wunsch vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bei der Beisetzung von der Bestattung zum Verschließen des Schachtes verwendet werden. Blumenschmuck und sonstige Gedenkgegenstände müssen spätestens 14 Tage nach der Beisetzung entfernt werden. Bei einer Auflassung der Grabstätte ist der ursprüngliche Deckel wieder einzusetzen und die individuelle Platte zu entfernen.

§ 9

Beschaffenheit der Stelengräber

- 1) Die Grabsteine (Stelen) werden allesamt auf einer Steinplatte im Ausmaß von 90 cm Länge und 45 cm Breite aufgestellt. Die Höhe der Grabsteine darf 1,45 m nicht überragen.

§ 10

Beschaffenheit der Urnenwandnischen

- 1) Während bei allen anderen Grabarten sowohl vergängliche als auch unvergängliche Urnen beigesetzt werden können – mit Ausnahme in einem Urnenschacht – sind in den Nischen der Urnenwände lediglich unvergängliche Urnen erlaubt.
- 2) Die besonderen Vorschriften für die Gestaltung und Pflege der Urnenwandnischen seitens der Stadtgemeinde Enns sind einzuhalten.

§ 11

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre, bei Leichen Verstorbener bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr fünf Jahre.
2. Während der Ruhezeit in einem Grab ist eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbelegung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte.

§ 12

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- 1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- 2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 3) Das Nutzungsrecht steht den Nutzungsberechtigten (Bestellern der Grabstelle) zu und geht nach deren Ableben auf die Erben gemäß Erbfolge oder auf die durch die Erben bestellte gemeinschaftliche bevollmächtigte Person über.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage, nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 6) Den Nutzungsberechtigten steht das Recht auf Aufstellung und Entfernen von Grabdenkmälern zu. Die Errichtung jeder einzelnen Grabstätte bzw. jedes Grabdenkmales bedarf zuvor der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, wobei bei der Errichtung oder Änderung alle gesetzlichen Vorschriften der Sicherheit und der Bemaßung einzuhalten sind. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabdenkmäler können auf Kosten der Grabberechtigten entfernt und verwahrt werden. Die Aufstellung muss sich an den räumlichen Möglichkeiten orientieren.
- 7) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf – also durch Ablauf des Nutzungsrechtes
 - b) Unterlassung der Nachlöse – also durch Nichtbezahlung der Nutzungsgebühr
 - c) Aufkündigung – entweder nach gewünschter Beendigung durch Antrag der Nutzungsberechtigten auf Auflösung der Grabstelle oder seitens der Stadtgemeinde Enns (beispielsweise bei Unterlassung der Instandhaltung der Grabstätte oder Nichtbegleichen der Friedhofsgebühren durch die Nutzungsberechtigten)
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes oder Teile dessen.

§ 13

Pflichten der Angehörigen

- 1) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Dies beinhaltet auch die ordentliche Erhaltung der Grabstätte samt Zubehör, Grabdenkmälern, Kreuzen, Grabeinfassungen, Grabschmuck etc. sowie das Unkrautjäten der Grabstelle. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf die Gefahr und Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Die Grabberechtigten haften also für den sicheren Bau und die Instandhaltung der Grabdenkmäler, Kreuze und des Grabschmuckes hinsichtlich der Sicherheit. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen wie z.B. das Umlegen von Grabmalen treffen. Der Bereich um die Grabstätten (z.B. die Gehwege) darf von den Friedhofsbesuchern gepflegt (z.B. Unkraut jäten) werden, auch wenn dies nicht in deren Pflichtaufgabenbereich fällt.
- 2) Jedes bauliche Vorhaben wie das Aufstellen eines Grabsteines sowie jegliche bauliche Änderung der Grabstätte bedarf der Genehmigung seitens der Stadtgemeinde Enns.
- 3) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung die Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile

innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten der Nutzungsberechtigten abgetragen.

- 4) Jegliche Arbeiten am Friedhofsgelände haben möglichst ruhig zu erfolgen, und es ist dabei auf eventuelle Verabschiedungsfeiern und Beisetzungen Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die verursachten Abfälle sofort zu entfernen. Ebenso sind alle von den Grabstätten anfallenden Abfälle von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu den vorgesehenen Ablagerungsstätten zu schaffen.
- 5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht zu den hierfür vorgesehenen Ablagerungsstätten bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- 6) Der Inhalt von Inschriften auf Bestattungsstellen darf der Pietät und dem Ernst der Stätte nicht widersprechen. Entspricht eine Inschrift nicht diesen Regeln, kann sie auf Kosten der Grabstellenberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 7) Denkmäler und Kreuze dürfen nur nach den Regeln des ordnungsgemäßen Bauens errichtet werden und sind auch regelmäßig von den Nutzungsberechtigten hinsichtlich deren Sicherheit zu überprüfen. Stellt die Friedhofsverwaltung aufgrund des Augenscheins offensichtliche Mängel fest, werden die Grabstellenberechtigten zur Sanierung aufgefordert oder im Falle der Gefahr im Verzug selbst die Sanierung zu Lasten der Nutzungsberechtigten beauftragt.

IV.

Ordnungsvorschriften

§ 14

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
 - Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Instandhaltungsfahrzeuge und Fahrzeuge für Baumaßnahmen von Firmen und der Friedhofsverwaltung, Kinderwagen und Rollstühle. Somit ist auch das Radfahren am Friedhof untersagt;
 - das Anbieten von Waren aller Art – im Besonderen Kränze, Blumen, Kerzen – sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten;
- a) das Verteilen von Druckschriften;
 - b) das Durchführen von Sammlungen (jeder Art);
 - c) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Grabstätten und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen;
 - d) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 - e) das Rauchen, Essen, Trinken, Lärmen, Spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Mobiltelefonen und dergleichen;

- f) andere Verrichtungen, die nicht dem Grabstellenbesuch oder der Grabstellenerhaltung dienen.
- 1) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 15

Verantwortlichkeit der Totengräber und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- 1) Die Verwaltung, die Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- 2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.
- 3) Das Beisetzen und Entnehmen von Urnen und Särgen sowie das Öffnen und Schließen der Grabstätten als auch jegliche baulichen Arbeiten an den Grabstellen erfolgen ausschließlich durch die Stadtgemeinde Enns bzw. das durch die Stadtgemeinde Enns bestellte Personal wie beispielsweise die Totengräber und das Bauhofpersonal.
- 4) Das Aufstellen und Abtragen von Grabanlagen darf lediglich durch zertifizierte Steinmetze erfolgen – und zwar nach voriger Antragstellung der betreffenden Steinmetzfirma an die Friedhofsverwaltung und deren anschließender Genehmigung hierzu.

§ 16

Überwachungsrechte

- 1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- 2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- 1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- 2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, welche andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Zu vermeiden sind unter anderem Bäume und Sträucher, deren

Höhe 1,45 m überragt bzw. deren Wurzel- oder Blattwerk die Gehwege oder andere Grabanlagen beeinträchtigt. Siehe dazu auch § 16 „Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber“.

- 5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet von den Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 13 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Bei nicht ordentlicher Graberhaltung und Pflege durch die Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- 6) **Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide), Pestizide und Streusalz sind aus Gründen des Umweltschutzes in gesamten Friedhofsbereich ausnahmslos untersagt.**

§ 18

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete der Friedhofsverwaltung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.
- 2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI.

Gebühren

§ 19

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren für die Grabstellen sowie die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII.

Schlussvorschriften

§ 20

Haftung

- 1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten samt Zubehör, auf welche sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den

Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

- 3) Der Friedhofs inhaber haftet nicht für in den Friedhof eingebrachte Gegenstände wie Denkmäler, Kreuze, Ausschmückungsgegenstände usw.

§ 21

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBI 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- 2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- 3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- 4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofbenützern leicht zugänglichen Stelle am Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsordnung vom 1. Mai 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Deleja-Hotko